

# Grund- und Ersatzversorgungstarif

für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach

Gültig ab dem 1. Januar 2009

Zugleich tritt der bisherige Grund- und Ersatzversorgungstarif außer Kraft.

Die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach, im Folgenden „Stadtwerke“ genannt, bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie in ihrem Grundversorgungsgebiet zu den Allgemeinen Preisen der Grund- und Ersatzversorgung gemäß Preisblatt und den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26.10.2006 einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur StromGKV zu den nachstehenden Bestimmungen an. Die Grund- und Ersatzversorgung wird gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz für Haushaltsbedarf sowie bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden für Kunden mit landwirtschaftlichem, gewerblichem oder beruflichem Bedarf angeboten.

## 1 Zusammensetzung des Stromentgeltes

1.1 Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchs- bzw. Arbeitsentgelt, dem Leistungsentgelt und dem Verrechnungsentgelt zusammen. Als Mengeneinheit für die Arbeits- und Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh).

Das Verbrauchs- bzw. Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei der Zeitzoneneinzelregelung (Ziffer 3) wird der Niedertarif-Arbeitspreis (netto) multipliziert mit dem Niedertarif-Verbrauch (in kWh) hinzuaddiert; der im vorigen Satz genannte Verbrauch ist in diesem Fall der Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten.

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem festen Leistungspreis (netto).

Das Verrechnungsentgelt (netto) für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der vorhandenen Mess- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen (netto) gemäß Preisblatt.

Sollte der Messstellenbetrieb und / oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Verrechnungspreise um die von dem Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

1.2 Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Im Entgelt (brutto) sind neben der Umsatzsteuer die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Verrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten. Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt verringern sich die verbrauchsabhängigen Preise in Cent/kWh um die Steuerermäßigung.

## 2 Tarif

### 2.1 Einfachtarif mit 1/4-h-Leistungsmessung/ bzw. Zeitzonentarif mit 1/4-h-Leistungsmessung

Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene Viertelstundenleistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes 30 kW überschreitet, sind die Stadtwerke berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für den betreffenden und den darauf folgenden Abrechnungszeitraum nach gemessener Viertelstundenleistung abzurechnen. Der Einfachtarif mit viertelstündig gemessener Leistung hat die Preisbestandteile:

- Verbrauchspreis (Cent/kWh)
- Jahresgrundpreis (EUR/Jahr) und
- Leistungspreis (EUR/kW und Jahr)

Der Zeitzonentarif mit viertelstündig gemessener Leistung hat die Preisbestandteile:

- Verbrauchspreis (Cent/kWh) in der Hochtarifzeit (HT)
- Verbrauchspreis (Cent/kWh) in der Niedertarifzeit (NT)
- Jahresgrundpreis (EUR/Jahr) und
- Leistungspreis (EUR/kW und Jahr)

Als Jahresverrechnungsleistung gilt das Mittel aus den zwei höchsten im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen; sie wird auf 0,1 kW gerundet. Die Monatshöchstleistung ist die höchste in einem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von einer Viertelstunde gemessen und angezeigt wird

### 2.2 Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis – ermittelt aus dem gesamten Entgelt abzüglich Verrechnungspreis, geteilt durch die bezogene elektrische Arbeit im Abrechnungszeitraum - darf den Preis für die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Preisblatt nicht überschreiten.

Das Verrechnungsentgelt gemäß Ziffer 1.1 wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **3 Zeitzonentarif**

**3.1** Die Zeitzonenregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Bei den Zeitzonentarifen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach

- Hochtarifzeit (HT) und
- Niedertarifzeit (NT)

**3.2** Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Stadtwerke teilen dem Kunden diese Änderungen mit.

**3.3** Die während der Niedertarifzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt z. B. durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

**3.4** Der Zeitzonenverbrauch und das Zeitzonenentgelt werden in Ziffer 2.2 (Durchschnittspreisbegrenzung) nicht berücksichtigt.

**3.5** Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 5 betriebenen Wärmepumpen.

### **4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)**

**4.1** Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

**4.2** Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d. h. 3/4 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

**4.3** Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt:

- (1) Bei Anlagen mit gewerblichem und beruflichem Bedarf sowie mit Haushaltsbedarf werden dem Haushaltsbedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 4.000 kWh/Jahr, zugerechnet.
- (2) Bei Anlagen mit gewerblichem und beruflichem Bedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf werden dem landwirtschaftlichen Bedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 7.000 kWh/Jahr, zugerechnet.

Die übrige elektrische Arbeit wird dem gewerblichen und beruflichen Bedarf zugerechnet.

Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

### **5 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

**5.1** Kann die Stadtwerke den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung oder Warmwassererwärmung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so gilt für den Strombezug dieser Wärmepumpen ein Arbeitspreis (in Cent/kWh) gemäß Preisblatt.

**5.2** Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

**5.3** Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

**5.4** Ziffer 5.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 5.2 unterbrochen werden kann.

**5.5** Voraussetzung für diese Regelung ist, dass der gesamte Stromverbrauch – außer Heizstromlieferungen im Sondervertrag – im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung geliefert wird.

### **6 Änderungen des Tarifes**

Änderungen dieses Grund- und Ersatzversorgungstarifes werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.